

52. Kann der zum Ersatz veruntreuter Gelder Verpflichtete einwenden, daß der Geschädigte, wenn die Gelder vereinbarungsgemäß bei einer bestimmten Bank angelegt worden wären, infolge Zusammenbruchs der Bank nur einen Teil erhalten haben würde?

BGB. §§ 249, 251.

VIII. Zivilsenat. Urt. v. 13. Juli 1933 i. S. d. u. Gen. (R.)
w. d. (Befl.). VIII 106/33.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die neun Kläger und der Beklagte sind Miteigentümer von zwei Hausgrundstücken in Berlin. Der Beklagte ist zu einem Siebentel beteiligt. Er hat im Auftrage der Miteigentümer mehrere Jahre die Grundstücke verwaltet und die Mieten eingezogen. Die Kläger behaupten, der Beklagte habe von den eingenommenen Summen 10098,85 RM., anstatt sie für die Miteigentümer bei einer Bank anzulegen, vorsätzlich und rechtswidrig für sich verwendet. Der Beklagte gibt zu, daß Geld entgegen den Weisungen der Mit-

eigentümer nicht bei einer Bank, sondern anderweit, und zwar schließlich verlustbringend angelegt zu haben. Er behauptet, es sei vereinbart worden, daß er das Geld bei der H.-Bank anlegen solle, und wendet ein: diese Bank sei zusammengebrochen, habe ihren Gläubigern bisher nur 15 v. H. ihrer Forderungen gezahlt und eine weitere Zahlung von 15 v. H. erst für später zugesagt; deshalb könnten die Kläger von ihm nicht mehr als diese 30 v. H. verlangen, dabon die zweiten 15 v. H. erst dann, wenn die Bank diesen Hundertsatz noch ausschütete; denn wenn er das Geld auftragsgemäß angelegt hätte, würden die Kläger auch nicht mehr erhalten haben. Außerdem stellt der Beklagte Gegenforderungen zur Aufrechnung. Die Kläger verlangen Zahlung der auf sie entfallenden sechs Siebentel von 10098,85 = 8656,16 RM. nebst Zinsen.

Das Landgericht hat den Beklagten verurteilt, den Klägern die geforderte Summe abzüglich darauf gezahlter 398,10 RM. zu zahlen. Auf die Berufung des Beklagten hat das Kammergericht die Klage ganz abgewiesen. Die Revision der Kläger führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und teils zur Zurückweisung der Berufung des Beklagten, teils zur Zurückverweisung der Sache an das Kammergericht.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht unterstellt zu Gunsten der Kläger, der Beklagte habe an den von ihm eingezogenen und nicht auftragsgemäß bei der Bank angelegten oder von dort wieder abgehobenen Mietgeldern eine Unterschlagung (§ 246 StGB.) oder durch vorsätzliche Verfügung zum Nachteil der Kläger Untreue (§ 266 Nr. 2 StGB.) begangen. Es nimmt deshalb an, daß der Beklagte nach § 249 BGB. den Zustand herzustellen hätte, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Auch wenn die Parteien nicht, wie der Beklagte behauptet, vereinbart haben sollten, daß die Einnahmen aus den Grundstücken bei der H.-Bank anzulegen seien, sondern wenn die Vereinbarung nur dahingegangen sei, die Gelder „bei einer Bank“ anzulegen, sei anzunehmen, daß er die Gelder, wenn überhaupt bei einer Bank, dann bei der H.-Bank eingezahlt hätte, und daß diese Anlegung auch im zweiten Falle nicht gegen die Vereinbarung verstoßen hätte. Da er nach dem wirtschaftlichen Zusammenbruch der H.-Bank die Gelder

nicht mehr auf ein Konto bei dieser Bank einzahlen könne, so hätten die Kläger Geldentschädigung gemäß § 251 BGB. zu verlangen. Übereinstimmend mit dem Landgericht führt das Kammergericht aus: wenn, wie hier, der Beklagte durch seine Handlungen (Unterschlagung oder Untreue) eine Bedingung für den Eintritt des Schadens gesetzt habe, dann sei der Schaden durch seine Handlung entstanden, eine Ersatzpflicht also dem Grunde nach gegeben, auch wenn noch eine weitere, ebenfalls zureichende Bedingung des schädigenden Erfolges — hier der Zusammenbruch der H.-Bank — eingetreten sei, die diesen bereits herbeigeführten Erfolg, wenigstens zum Teil, selbständig herbeigeführt haben würde. Diese Rechtsausführung ist zutreffend. Der ursächliche Zusammenhang zwischen der Handlung des Beklagten und dem Schaden der Kläger ist nicht dadurch unterbrochen worden, daß hinterher ein zweiter Umstand, der Zusammenbruch der H.-Bank, eingetreten ist, der sonst den Verlust herbeigeführt hätte.

Das Berufungsgericht meint aber, der Eintritt dieses zweiten Ereignisses sei von Bedeutung für die Höhe der Ersatzpflicht des Beklagten, denn die Höhe des Schadens richte sich nach der Sachlage zur Zeit der Urteilsfällung. Dies folge aus dem Sinn des § 249 BGB., der ausschließlich auf die wirtschaftliche Lage des Geschädigten abstelle. Der Eintritt der zweiten Kausalreihe lasse also nur den Grund des Anspruchs, nicht aber dessen Höhe unberührt. Da ohne die schädigende Handlung des Beklagten die Kläger nur erst 15 v. H. ihres Kapitals von der H.-Bank erhalten haben würden und die Schuld des Beklagten ihre obere Begrenzung in dem vertragmäßigen Zustande zur Zeit der Urteilsfällung finde, könnten die Kläger bestenfalls den Betrag verlangen, der ihnen bei ordnungsmäßiger Ausführung der Geschäftsbeforgung zugeflossen wäre, nämlich 15 v. H. von 8656,16 = 1298,42 RM.

Diese Ansicht des Berufungsrichters ist rechtsirrig. Sie steht in Widerspruch mit seinen zutreffenden vorhergehenden Ausführungen. Wenn, wie er richtig sagt (vgl. auch Vertmann Schuldverhältnisse 5. Aufl. Vorbem. vor §§ 249 bis 255 BGB. S. 55 zu *dd* Abs. 2), die Ersatzpflicht nicht dadurch wieder beseitigt wird, daß hinterher ein zweiter Umstand eintritt, der seinerseits sonst — d. h. ohne die schädigende Handlung des Beklagten — den schädigenden Erfolg herbeigeführt haben würde, dann kann nach den Ge-

setzen der Logik auch die Ersatzpflicht nicht teilweise dadurch wieder beseitigt werden, daß nachträglich ein zweiter Umstand eintritt, der sonst den Erfolg teilweise herbeigeführt hätte. Die gegenteilige Ansicht des Kammergerichts ist nicht nur logisch unhaltbar, sondern führt auch, wenn man sie auf den einzelnen Fall anwendet, zu höchst unbefriedigenden Ergebnissen. Dertmann bringt als Beispiel für die Anwendung des — auch vom Kammergericht vertretenen — richtigen Grundsatzes: ein Haus brenne unmittelbar nach einem darin begangenen vollendeten Diebstahl völlig aus; dazu bemerkt er mit Recht und in Übereinstimmung mit diesem Grundsatz, da habe nicht der zweite Umstand den ersten, sondern der erste den zweiten gehindert, für den Verlust der Sache ursächlich zu werden. Die im Widerspruch zu jenem Grundsatz vom Berufungsgericht weiter entwickelte Ansicht über den Einfluß auf die Höhe der Ersatzpflicht würde dazu führen, daß der Dieb, wenn ohne den Diebstahl der Brand die Sache nur beschädigt hätte, dem Bestohlenen nur den Wert zu ersetzen hätte, den die Sache nach dem Brande in beschädigtem Zustande gehabt haben würde. Und zu gleich unbefriedigenden Ergebnissen würde die Auffassung des Kammergerichts in Fällen der vorliegenden Art führen. Wenn die bei der Bank angelegten Gelder ganz verloren gegangen wären, könnte nur entweder der Beklagte zur Zahlung der vollen veruntreuten Summe verurteilt oder aber die Klage ganz abgewiesen werden. Mit der Klageabweisung würde der Vorderrichter seine grundsätzlichen Ausführungen völlig verleugnen, nach denen die Kläger aus Unterschlagung oder Untreue des Beklagten Schadenersatz verlangen könnten, weil dieser Anspruch nicht dadurch wieder beseitigt werde, daß hinterher ein zweiter Umstand eintrete, der sonst den Schaden herbeigeführt hätte. Wenn er aber in dem genannten Falle gemäß seinen richtigen grundsätzlichen Ausführungen den Beklagten zum Ersatz des veruntreuten Geldes zu 100% verurteilen würde, so wäre es in höchstem Maße unbefriedigend, ihn dann, wenn bei der Bank die angelegten Gelder zu 99% verloren gegangen wären, von der ganzen unterschlagenen Summe nicht etwa auch 99%, sondern — wie das der Vorderrichter nach seiner Stellungnahme tun müßte — nur 1% ersetzen zu lassen, nämlich den Betrag, den die Kläger von der Bank erhalten hätten... (Wird näher ausgeführt.) Das Kammergericht begehrt bei der Prü-

fung der Frage, welcher Zustand bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre, den Fehler, daß es nicht nur jenen Umstand wegdenkt, sondern einen anderen Umstand hinzudenkt, der tatsächlich nicht besteht, nämlich die Anlegung oder Belassung der Gelder bei der H.-Bank.

Das Erläuterungsbuch zum Bürgerlichen Gesetzbuch von Reichsgerichtsräten führt in Anm. 3 vor §§ 249 bis 255 (S. 395/396) aus, der urfächliche Zusammenhang werde nicht ausgeschlossen durch die Feststellung, daß der nämliche oder ein ähnlicher wie der durch das Tun des Schädigers herbeigeführte Erfolg ohnedies durch ein anderes Geschehnis herbeigeführt worden wäre, doch könne eine solche Feststellung geeignet sein, den Umfang des Schadens als geringer erscheinen zu lassen, z. B. wenn der Verletzte ohnehin wegen Krankheit in Bälde erwerbsunfähig geworden sein würde. Dieser Satz über den Umfang des Schadens ist irreführend. Wenn ein durch Verletzung erwerbsunfähig Gewordener zur Zeit der Verletzung an einer Krankheit litt oder sonst seine Gesundheit von einer Beschaffenheit war, die ihn auch ohne die Verletzung in Bälde erwerbsunfähig gemacht hätte, dann ist ihm durch die Verletzung die Erwerbsfähigkeit nur für die Zeit verloren gegangen, während welcher er ohne die Verletzung trotz seiner Krankheit oder sonstigen Beschaffenheit noch erwerbsfähig geblieben wäre. Insoweit kann also der Umstand, daß die Erwerbsunfähigkeit ohnedies durch die Krankheit herbeigeführt worden wäre, in der Tat den Umfang des Schadens geringer erscheinen lassen. Anders liegt es aber, wenn der Verletzte erst nach der Verletzung an einem Leiden erkrankt ist, mit dem er vorher noch nicht behaftet war. In einem solchen Falle gilt auch gegenüber der Erkrankung der Satz: der urfächliche Zusammenhang wird nicht ausgeschlossen durch die Feststellung, daß ein anderes Geschehnis, die Erkrankung, den Verletzten auch erwerbsunfähig machen würde. Dieser Satz gilt entsprechend für den vorliegenden Fall: der urfächliche Zusammenhang wird nicht — auch nicht teilweise — dadurch ausgeschlossen, daß der Zusammenbruch der H.-Bank den Verlust des Geldes, wenn es dort angelegt worden oder geblieben wäre, auch herbeigeführt haben würde.

Das Kammergericht beruft sich für seine Auffassung mit Unrecht auf die Entscheidungen RGZ. Bd. 101 S. 418, Bd. 102 S. 383 und Bd. 105 S. 115. In diesen aus der Zeit der Geldentwertung

stammenden Urteilen ist die Frage entschieden worden, ob sich beim Schadensersatz für verloren gegangene, beschädigte oder zerstörte Sachen die Höhe der Entschädigung nach dem Werte der Sachen zur Zeit des Verlustes (der Beschädigung, der Zerstörung) oder aber nach dem Werte zur Zeit der Urteilsfällung bestimme, und es ist dort (Band 101 S. 420 und entsprechend auch in den beiden anderen Urteilen) ausgeführt worden: den ihm zustehenden vollen Schadensersatz erhalte der Geschädigte nur dann, wenn ihm der Schädiger den Geldebetrag zahle, für den er sich statt der verloren gegangenen Sachen gleichwertige Ersatzstücke anschaffen könne; dafür genüge aber (bei der Steigerung der Papiermarkpreise infolge der Geldentwertung) nicht der Wert (gemeint: Papiermarkpreis) zur Zeit des schädigenden Ereignisses oder der Klagerhebung, sondern es sei der Betrag erforderlich, der dem Werte (gemeint Papiermarkpreis) zur Zeit der Urteilsfällung entspreche. In keinem dieser Urteile findet sich ein Satz, aus dem geschlossen werden könnte, daß der Geschädigte seinen Anspruch auf vollen Ersatz des durch die schädigende Handlung einmal verursachten Schadens ganz oder teilweise wieder verliere, wenn ein anderes Ereignis eintrete, das sonst den Verlust, die Beschädigung oder die Zerstörung der Sache herbeigeführt haben würde.

Hiernach ist die Ansicht des Berufungsrichters rechtsirrig, daß die Kläger auch bei Unterstellung unerlaubter Handlungen des Beklagten nicht mehr als den Betrag verlangen könnten, der ihnen zugeflossen wäre, wenn der Beklagte die Geschäfte ordnungsmäßig besorgt, nämlich die 10098,85 M. bei der H.-Bank eingezahlt hätte. . .